

Gründungssatzung des Vereins „Unterholz e.V. 2009“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Unterholz" und hat seinen Sitz in Teterow, Mecklenburg - Vorpommern.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die sportliche Vielfalt in der Stadt Teterow, sowie im Land Mecklenburg - Vorpommern zu erhöhen und insbesondere mit sportlichen Angeboten für Jugendliche zu bereichern.
2. Der Verein wird gegründet, um den Fahrrad-, Mountainbike- und BMX Sport zu fördern und sportliche Aktivitäten in diesem Bereich zu ermöglichen. Dies soll vor allem durch die Organisation eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes, die Organisation von Sportveranstaltungen und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen erreicht werden. Die angestrebten Aktivitäten sollen auf einem extra eingerichteten Gelände angeboten werden.
3. Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung und Vereinstätigkeit

1. Die der Satzung entsprechenden Projekte werden durch Spenden, Fördergelder von Kommunen und Land, Mitgliedsbeiträge sowie, in besonderen Fällen, die Erhebung von Eintrittsgeldern finanziert.
2. Für die Förderung der öffentlichen Hand wird eine enge Zusammenarbeit mit Kommunen und Land, insbesondere wegen der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins, angestrebt.
3. Für die Absicherung der Finanzierung des Vereins ist der Vorstand verantwortlich. Eine freiwillige Unterstützung der Vereinsfinanzierung, durch nicht den Vorstand angehörigen Vereinsmitglieder ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche mindestens 12 Jahre alt ist und die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Vereinsbeschlüsse anerkennt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, § 5.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme tritt durch 2/3 Mehrheit im Vorstand in Kraft. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Erklärung ist jederzeit zulässig.
 - b) Weiterhin ziehen grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Handlungen gegen die Interessen des Vereins sowie Handlungen, sowohl innerhalb des Vereins, als auch im öffentlichen Leben, die sich schädlich auf den Verein auswirken, einen sofortigen Ausschluss nach sich.
3. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist in oben genannten Fällen ausgeschlossen.

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand in der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge können eine Satzungsänderung, die Bestellung des Vorstandes, die Organisation des Vereinslebens sowie insbesondere die Streckenführung auf dem Gelände betreffen. Die Mitglieder haben außerdem das Recht, Die Vorteile des Vereins, hier vor allem das eingerichtete Gelände, zu nutzen.
2. Ordentliche Mitglieder könne nach einer einjährigen, ununterbrochenen Mitgliedschaft in den Vorstand gewählt werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, mit Antritt der Mitgliedschaft zur selbstlosen Unterstützung des Vereins. Über die Art und Weise seiner Mitgliedschaft kann das Mitglied selbst entscheiden.
5. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer jährlichen Beitragseinrichtung zu Beginn des Geschäftsjahres.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitglieder und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder-Versammlung kann durch Antrag von 1/3 der Mitglieder herbeigeführt werden.
2. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder mündlich einzuladen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
3. Die Anwesenheit des gesamten Vorstandes ist obligatorisch. Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz der Versammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Aufgabe, durch Wahl den Vorstand zu bestellen. Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, Anträge einzureichen, bzw. Vorschläge zu unterbreiten, die Satzungsänderungen und das Vereinsleben betreffen, siehe dazu § 7 Nr. 1. Diese sollten in versammelter Runde konstruktiv diskutiert werden.
2. Der Vorstand hat die Pflicht durchgeführte Projekte, sowie deren Finanzierung zu erläutern.
3. Der Vorstand stellt die Projektierung für das laufende Jahr vor.

4. Jedes Vorstandsmitglied gibt die Bereitschaft zur Weiterführung seiner Tätigkeit bekannt. Erfolgt eine Bereitschaftserklärung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder nicht, obliegt es den versammelten Mitgliedern (inklusive Vorstand) Vorschläge für einen Nachfolger zu unterbreiten.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Anträge und Vorschläge sind im Protokoll zu notieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzenden
 - b) 1. Stellvertreter
 - c) 2. Stellvertreter
 - d) Kassenwart
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens, die Organisation des Vereins sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB vertreten.
4. Die Finanzierung der Vorhaben wird durch den Vorstand sichergestellt. Des weiteren wird auf § 3 Nr. 3 dieser Satzung verwiesen.
5. Dem Vorstand obliegt die endgültige Entscheidungsgewalt bei
 - b) der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern
 - c) der Gestaltung des Geländes und der dazugehörenden Strecken.Dies geschieht mit 2/3 Mehrheit im Vorstand.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, einen Nachfolger zu benennen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei fällt. Die Vorschläge der Mitglieder sind dabei zu hören.
7. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, Zahlungen, soweit sie das Vereinsvermögen betreffen, bedürfen unbedingt der Kenntnis des Kassenwarts sowie der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

8. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist nur vollständig beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit im Vorstand.
9. Der Vorstand tagt regelmäßig, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder im Sinne § 5 dieser Satzung und neu eingetretene Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit festgesetzt.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt, ist individuell vom Vorstand zu beschließen.

§ 13 Verhalten auf dem Gelände und Umweltschutz

1. Die Mitglieder des Vereins respektieren auf dem Gelände die angelegte Streckenführung. Sie unterlassen jeglichen Umbau- und Streckenabänderungsmaßnahmen. Dafür bedarf es der vorherigen Einwilligung des Vorstandes, siehe § 11 Nr. 5 Satzung (mündlich).
2. Die Vereinsmitglieder achten auf dem Gelände die natürliche Flora und Fauna und verpflichten sich die Umwelt zu schützen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann durch 2/3 Mehrheit im Vorstand herbeigeführt werden.
2. Jegliche Änderung der Satzung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Versicherung und Haftung

1. Für mögliche aus den sportlichen Aktivitäten entstandenen Sach- und Körperschäden übernimmt der Verein weder gegenüber Mitgliedern, noch gegenüber vereinsfremden Personen Haftung. Für derartige Schäden hat der Geschädigte eine Versicherung vorzuweisen.
2. In jedem Fall stellt das Vereinsmitglied den Verein von Ansprüchen aus Sach- und Körperschäden frei.
3. Der Verein haftet nicht für Diebstähle.

§ 17 Haftungsausschluss

Die Haftung beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jegliches Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen Vereinsmitglieder bestehen, trägt der Geschädigte die Beweislast. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 18 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 Mehrheit im Vorstand und 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Der gesamte Vorstand ist für die Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins sowie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den noch verbliebenen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Teterow,